

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 123
„Wochenendhausgebiet Waldfrieden“
und zur
67. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Coesfeld**

Erläuterungsbericht - 1. Entwurf

Stand: 02.02.2011

Auftraggeber: Günter Hellkuhl
Stevede 65
48653 Coesfeld

Auftragnehmer: Raum & Form
Büro für Grünplanung und Umweltentwicklung
Daruper Str. 30
Tel.: 02541 - 981088
Fax: 02541 – 981089
email: info@raum-und-form.com

Bearbeitung: Dipl. Ing. Helmut Nowak
Dipl. Geogr./LÖK Norbert Menke

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen für die Vorprüfung	3
2. Beschreibung des Vorhabens	4
2.1 Größe und Lage des Vorhabens	4
2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	6
2.2.1 Wasser	6
2.2.2 Boden	6
2.2.3 Natur und Landschaft	10
2.2.4 Tiere und planungsrelevante Arten	11
2.3 Abfallerzeugung	14
2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	15
2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	17
3. Standort des Vorhabens	17
3.1 Nutzungskriterien	17
3.2 Qualitätskriterien	17
3.3 Schutzkriterien und Schutzgebiete	18
3.3.1 FFH- und Vogelschutzgebiete	18
3.3.2 Naturschutzgebiete	18
3.3.3 Nationalparke	18
3.3.4 Landschaftsschutzgebiete	19
3.3.5 gesetzlich geschützte Biotope	19
3.3.6 Wasserschutzgebiete	20
3.3.7 Kulturgüter, Denkmale + Bodendenkmale	20
4. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen	21
4.1 Auswirkungen auf den Boden	21
4.2 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser und Fließgewässer)	21
4.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene	21
4.4 Auswirkungen auf Flora, Fauna und Biotope	21
4.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung	22
4.6 Auswirkungen auf Kulturgüter	22
4.7 Auswirkungen auf den Menschen	22
5. Gesamteinschätzung	22
6. Literatur	23
7. Gesetzestexte	23
8. Gesprächspartner	23
9. Verfassererklärung	24
10. Anhang	25

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplan - Verfahrens Nr. 123 der Stadt Coesfeld im Sinne von § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des „Wochenendhausgebietes Waldfrieden“ im Ortsteil Stevede geschaffen werden. Für die Ausweisung des „Gebietes ist die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld notwendig, die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden soll.

1.2 Rechtliche Grundlagen für die Vorprüfung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verantwortung für den Klimaschutz sowie baukulturelle Aspekte wie Stadtgestalt oder Landschaftsbild müssen dabei beachtet und umgesetzt werden.

In § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist festgelegt, dass im Rahmen eines Bauleitplan – Verfahrens für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Plangebiet ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f des Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben ist laut Aussage von Herrn Grömping (ULB Coesfeld) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erstellen. Es ist gemäß Anlage 1 UVPG, 18.7 + 18.7.2 als Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen einzustufen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 bis 100.000 m². Laut Herr Grömpig soll bei der Bestandsaufnahme ein Radius von 500 m um das Plangebiet als Untersuchungsgebiet mit betrachtet werden (siehe Anlage, Karte 1).

Im Plangebiet sind laut Herrn Grömping die vor 1981 bebauten Flächen als Bestand anzusehen, da ab diesem Zeitpunkt die Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW) aufgenommen wurde.

Die folgende Prüfung erfolgt nach den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 (zu § 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

und wurde nach dem „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ des Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (BLAK UVP 2003) vom 14.08.2003 erstellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Größe und Lage des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Außenbereich der Stadt Coesfeld und ist ca. 10,5 ha groß. Das Umfeld ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, im Norden angrenzend befinden sich einige teils feuchte Laubwald- und Laubmischwaldbereiche (siehe Anlage, Karte 1). Das Gebiet wird von der Kreisstraße K 54 (L 554) erschlossen, mittlerweile sind vier Feuerwehrezufahrten (siehe Abb. 2) vorhanden.

Im Plangebiet entstand Anfang der 1970er Jahre (1972/1973) auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 54 „Campingplatz Drees“ (STADT COESFELD 1973) ein Campingplatz, der später über die Abgrenzung des Bebauungsplanes hinaus um mehr als das Doppelte erweitert wurde und sich bis 1985 zu einem Wochenendhausgebiet mit festen Gebäuden entwickelte (siehe Abbildungen 1 + 2).

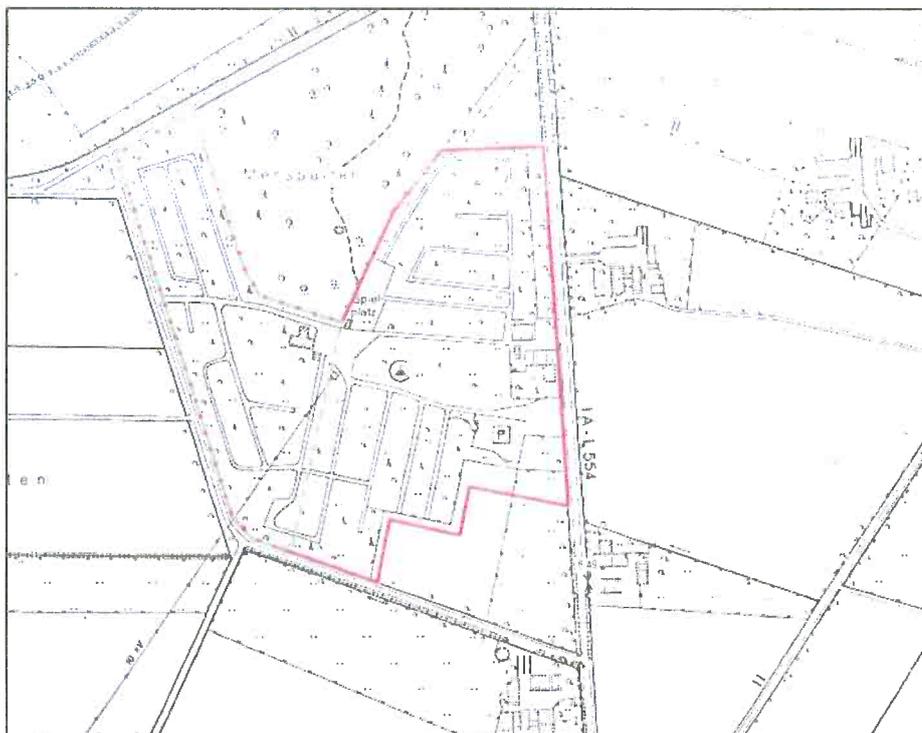


Abb. 1: Plangebietsgrenzen (grün-gestrichelt: Grenze Bebauungsplan Nr. 54 aus dem Jahre 1972/1973, rot: Plangebiet)

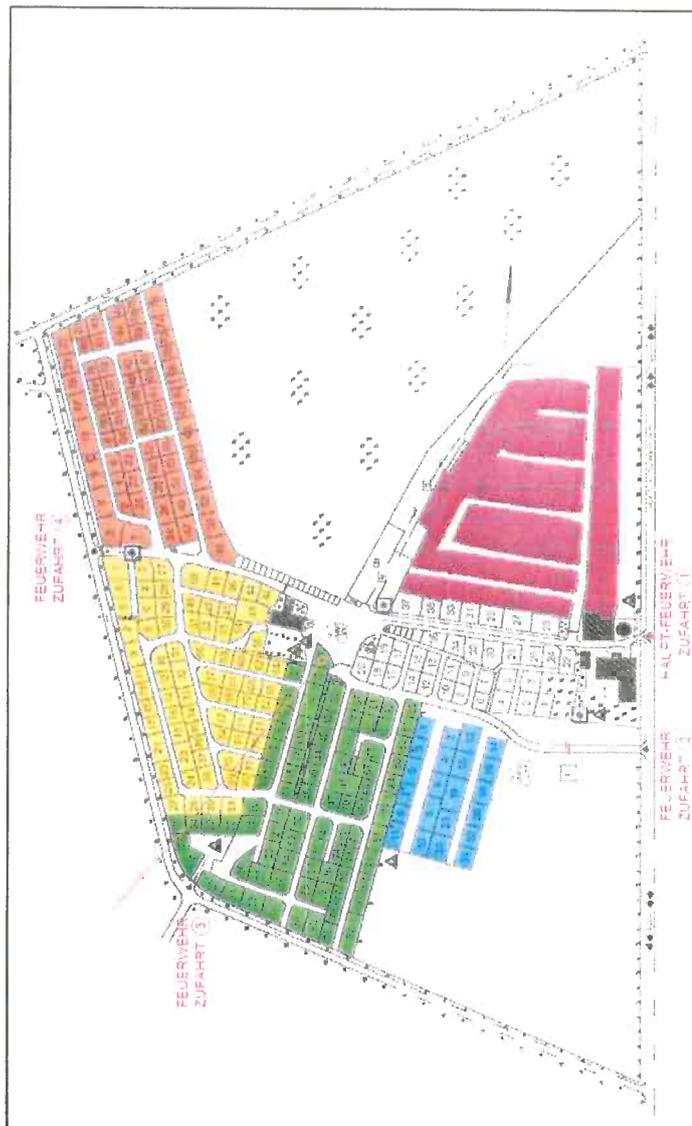


Abb. 2: Erweiterungsschritte im Plangebiet (orange: 1969, gelb: 1971, grün: 1972, rot: 1974, grau: 1974, blau: 1984 + 1985)

Aufgrund der erheblichen Abweichungen von der genehmigten Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Campingplatz Drees“ und der veränderten baulichen Nutzung soll laut Beschlussvorlage 259/2010 des Rates der Stadt Coesfeld vom 11.11.2010 ein neuer Bebauungsplan angestrebt und der Flächennutzungsplan geändert werden (STADT COESFELD 2010).

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

2.2.1 Wasser

Das Wasser hat eine enge Verbindung zu anderen Schutzgütern. Das Grundwasser ist im Rahmen der Bewertung des Naturhaushaltes vor allem in seiner Beziehung zum Boden, zur Vegetation und zur Tierwelt von Bedeutung. Entscheidend sind hierbei v. a. die Höhe des Grundwasserstandes sowie seine Qualität. Oberflächengewässer, unterteilt in Fließ- und Stillgewässer, sind ebenfalls wichtige Elemente im Naturhaushalt. Sie dienen als Standort und Lebensraum für Pflanzen- und Tiere und sind gleichzeitig von großer Bedeutung für die Naherholung, da sie prägende Elemente des Landschaftsbildes darstellen.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Kläranlage (siehe Anlage, Karte 1), in der laut Herrn Hellkuhl (Betreiber des Wochenendhausgebietes Waldfrieden) das gesamte Schmutzwasser des Gebietes über eine unterirdische Druckleitung gelangt und gereinigt wird. Sämtliche Parzellen des Gebietes sind an das Schmutzwassersystem angeschlossen. Die Kläranlage wurde seit Errichtung regelmäßig angepasst und modernisiert, Genehmigungen des Kreises Coesfeld aus den Jahren 1978 und 1982, teils nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), liegen vor. Die Anlage wird durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld kontrolliert.

Die Niederschlagsentwässerung des Gebietes erfolgt laut Herrn Hellkuhl zum Teil über unterirdische Leitungen im freien Gefälle in einen Vorfluter, bei einigen Parzellen versickert das Niederschlagswasser ortsnah direkt auf der Parzellenfläche.

Aktuell ist laut Herrn Hellkuhl ein Antrag für die Niederschlagsentwässerung und für die Abwasserbeseitigung beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld gestellt und in Bearbeitung.

Im Plangebiet existieren zwei Brunnen. Laut Herrn Hellkuhl dient der Brunnen I zur Versorgung des Wochenendhausgebietes und der Brunnen II als Notbrunnen/Reservebrunnen für die Hydranten bzw. dem Feuerschutz.

2.2.2 Boden

Der Boden spielt eine zentrale Rolle in den natürlichen Stoff- und Energiekreisläufen und nimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen (Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Regulationsfunktion) wahr, die wesentlichen Einfluss auf die Ausprägung von Ökosystemen haben. Aus diesem Grund kommt dem Schutz des Bodens und seiner ökologischen Leistungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu (WBB 2000).

Der Boden des Plangebietes ist durchweg gestört und großflächige Bereiche sind durch Dachflächen oder Pflastersteinen versiegelt.

Das Gebiet ist von einem Wegesystem (siehe Abb. 2) durchzogen, das ebenso wie die Freiflächen mit Hartkalkstein-Schotter (HKS-Schotter) verfestigt ist (siehe Abb. 5 + 6). Im Randbereich und teils auf den Parzellen sind PKW-Parkplätze vorhanden, die stellenweise mit Rasengittersteinen befestigt sind (siehe Abb. 3) und somit zumindest zum Teil eine Niederschlagsversickerung ermöglichen.

Am zentralen Platz des Gebietes steht ein Gebäude mit Toiletten und Duschen und einer Wohnung, an dem 2001 mit Baugenehmigung vom 22.06.2001 ein Kioskbereich angebaut wurde (siehe Abb. 6).

Im Osten des Plangebietes ist die Hofstelle des Betreibers, in der auch die Verwaltungs- und Technikbereiche des Platzes untergebracht sind. Die Umgebung der Gebäude ist großflächig durch Pflastersteine versiegelt (siehe Abb. 7).

Der restliche Teil des Gebiets besteht aus Rasenflächen und zu einem großen Teil aus Kleingartenparzellen. Neben Wochenendhäusern von 40 – 100 m² Grundfläche, die als Versiegelung des Bodens zu sehen sind, besteht der Rest der Parzellen überwiegend aus Nutzgarten (siehe Abb. 3 + 4)



Abb. 3: Wochenendhausparzelle im Plangebiet mit Parkplatz aus Rasengittersteinen



Abb. 4: Wochenendhausparzelle im Plangebiet mit Rasenfläche



Abb. 5: Schotterweg im Plangebiet



Abb. 6: zentraler Platz im Plangebiet mit Dusch- und Toilettengebäude sowie Kiosk-Anbau



Abb. 7: versiegelter Lagerplatz am Verwaltungsgebäude

2.2.3 Natur und Landschaft

Das Plangebiet besteht größtenteils aus Wochenendhausgrundstücken. Die Parzellen sind überwiegend mit standortfremden Gehölzen bepflanzt und die Rasenflächen werden intensiv gepflegt (siehe Abb. 3 - 7), so dass Sie als Lebensräume für Flora und Fauna nur bedingt geeignet sind. Die versiegelten und verdichteten Flächen und Plätze des Gebietes sind nicht für die Besiedlung von Pflanzen und Tieren geeignet.

Das Gebiet ist überwiegend von Gehölz- und Heckenstrukturen umgeben, die für eine Abschirmung des Gebietes zum umgebenen Landschaftsbild sorgen (siehe Abb. 8). Mit Ausnahme des Einfahrtbereiches sowie des großen Parkplatzes im Südosten des Gebietes (siehe Abb. 9), ist das Plangebiet aus der Ferne auf Anhieb nicht als Wochenendhausgebiet zu erkennen.



Abb. 8: Gehölzreihe im Nordwesten des Plangebietes



Abb. 9: Parkplatzbereich des Wochenendhausgebietes

2.2.4 Tiere und planungsrelevante Arten

Gemäß § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen Eingriffe in die Natur nur dann zugelassen werden, wenn als Folge des Eingriffs keine Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Andernfalls ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus ist es nach §44 BNatSchG verboten,

- Individuen der nach BNatSchG besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. [...]

Da aus dem Plangebiet und dem Untersuchungsgebiet laut Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld keine planungsrelevanten Arten bekannt sind (Olthoff, mündl.), wurde das Vorkommen streng geschützter Arten und einiger besonders geschützter Arten (zusammengefasst zu sog. planungsrelevanten Arten, vgl. KIEL 2005) mit Hilfe des Informationssystems „Planungsrelevante Arten“ (LANUV 2010) überprüft. Mit diesem Informationssystem kann das (potentielle) Vorkommen aller in NRW heimischen streng geschützten sowie aller Vogelarten des Anhangs 1 bzw. des Artikels 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie für einzelne Messtischblätter und Biotoptypen dargestellt werden.

Die Auswertung zeigt für das Messtischblatt Gescher (4008) das Vorkommen von fünf planungsrelevanten Fledermaus-, 33 Vogel-, sechs Amphibien- sowie je einer Reptilien- und Libellenart, die in dem Bereich ihre Haupt-, Neben- sowie potentiellen Vorkommen haben können.

Aufgrund der Lage und Zustände der bestehenden möglichen Lebensräume im Plangebiet ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten unwahrscheinlich.

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils landwirtschaftlich geprägt und auf den Ackerflächen im Westen konnten bei den Kartierterminen im Januar 2011 mehrere hundert Kanada- und Graugänse beim Rasten beobachtet werden.

Im Norden des Plangebietes befinden sich einige teils feuchte Waldparzellen, die von Erlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Pappeln (*Populus spec.*) geprägt sind, in den trockeneren Bereichen sind Stieleichen (*Quercus robur*) zu finden.

Die Waldbereiche sind totholzreich und stellenweise von starkem stehenden und liegenden Totholz geprägt, dass als Lebensraum für zahlreiche Pilze, Insekten und auch von Spechten zu sehen ist.

Die Eichenwaldbereiche sind sehr interessant für den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und es ist nicht auszuschließen, dass sich hier ein Mittelspechtrevier befindet, da Mittelspechtvorkommen aus ähnlichen Wäldern im Kreis Coesfeld bekannt sind.

Laut dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld sind aus dem Untersuchungsgebiet keine Mittelspechtvorkommen bekannt, die nächst gelegenen Vorkommen der Art liegen rund 8 km nördlich (Olthoff, mündl.).



**Abb. 10: abgestorbene Pappel (Populus spec.) mit Baumpilzen und Spechtlöchern
im Nordwesten außerhalb des Plangebietes**



Abb. 11: Stieleiche (*Quercus robur*) mit Spechtloch im Norden außerhalb des Plangebietes

2.3 Abfallerzeugung

Beim Betrieb des Wochenendhausgebietes fällt in der Regel haushaltsüblicher Müll an, für den im zentralen Bereich des Plangebietes eine Sammelstelle errichtet wurde (siehe Abb. 12). Neben Containern für Hausmüll stehen weitere Tonnen für Altglas, Papier, Kunststoff (Gelber Sack) und Gartenabfälle zur Verfügung, die eine Mülltrennung gewährleisten. Die Müllentsorgung erfolgt über die Firma Remondis.

Die Abwässer des Gebietes werden über eine unterirdische Druckleitung in die westlich des Plangebietes gelegene Kläranlage geleitet und dort gereinigt (siehe Pkt. 2.2.1). Sämtliche Parzellen des Gebietes sind an das Schmutzwassersystem angeschlossen.



Abb. 12: Müllsammelstelle am zentralen Platz im Plangebiet

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, in der die letzten Parzellen 1985, also vor rund 25 Jahren bebaut und bezogen wurden (siehe Abb. 2, blaues Feld). Der Großteil des Gebietes ist älter und einige der Parzellen wurden bereits vor über 40 Jahren erst als Campingplatz und später als Wochenendhausgebiet genutzt.

Laut Herr Grömping (ULB Kreis Coesfeld) sind die vor 1981 errichteten Parzellen, also ein Großteil des Plangebietes, als Bestand anzusehen. Betrachtet man jetzt nur den nach 1981 errichteten Bereich (siehe Abb. 2, blaues Feld) im Vergleich zum Bestand, sind die zusätzlichen Umweltverschmutzungen sowie Belästigungen z.B. durch die erhöhte Personenzahl als gering anzusehen, wenn für eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und Mülls gesorgt wird. Bei dieser Betrachtung kommt es auch nur zu einer geringen Erhöhung des PKW-Aufkommens, der wie bisher über die bestehende Kreisstraße K 54 (L554) erfolgt, an die das Plangebiet angeschlossen ist.

Generell ist davon auszugehen, dass mit dem normalen Betrieb einer Wochenendhaussiedlung keine gravierenden Umweltverschmutzungen sowie Belästigungen verbunden sind und keine deutlich wahrnehm- und messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden, Wasser und Luft laut Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stattfinden wird.

Als sensibler Bereich für Pflanzen und Tiere im direkten Umfeld des Plangebietes ist die nördliche Waldfläche zu sehen. Die Waldfläche ist durch einen Zaun vom Plangebiet abgetrennt (siehe Abb. 22), so dass hier mit keiner gravierenden Belästigung und Störung der Tiere zu rechnen ist. Während den Begehungen im Januar 2011 waren keine Beeinträchtigungen durch den Wochenendhausbetrieb zu erkennen.



Abb. 13: nördliche Abgrenzung des Plangebietes zur angrenzenden Waldfläche

Die Umgebung des Plangebietes ist landwirtschaftlich geprägt. Laut Herrn Hellkuhl (Betreiber des Wochenendhausgebietes Waldfrieden) wird auf den benachbarten östlich liegenden Hofstellen (siehe Anhang, Karte 1) keine Landwirtschaft mehr betrieben. Der südliche Hof Dieker wird landwirtschaftlich im Vollerwerb betrieben, wobei ein kleiner Bestand von Kühen und Schweinen vorhanden ist.

Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen des Plangebietes durch benachbarte landwirtschaftliche Betriebe sind bei der Landwirtschaftskammer NRW (Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland) beantragt, liegen derzeit aber noch nicht vor.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einer landwirtschaftlichen Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es innerhalb des Gebietes je nach Witterungslage zu Emissionen und Geruchsbelästigungen z.B. durch Gülle der landwirtschaftlichen Nutzung kommen kann.

2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei dem Betrieb einer Wochenendhausanlage werden keine gefährlichen, wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffe produziert, gelagert oder befördert, so dass mit keinem Unfall- oder Störrisiko zu rechnen ist.

3. Standort des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Innerhalb des Gebietes findet keine land-, forst und fischereiwirtschaftliche Nutzung statt. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

3.1 Nutzungskriterien

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Gebietes als Wochenendhaussiedlung sind neben den unter Pkt. 2 aufgeführten keine weiteren negativen Nutzungsauswirkungen zu erwarten.

3.2 Qualitätskriterien

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Gebietes als Wochenendhaussiedlung sind neben den unter Pkt. 2 beschriebenen keine weiteren negativen Qualitätskriterien zu erwarten. Da es bei dem Vorhaben zu keiner Nutzungsänderung des Gebietes kommen soll, werden Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktion und der Archivfunktion von Boden, Wasser und Luft nicht weiter belastet als bisher.

3.3 Schutzkriterien und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Coesfelder Heide – Flamschen“ (KREIS COESFELD 2004)

3.3.1 FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete nach § 10 Absatz 6 und §32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um Gebiete im Sinne der Richtlinien 92/43/EWG und des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABI. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.

3.3.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) werden nach §23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 20 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

3.3.3 Nationalparke

Nationalparke nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Sie haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen. Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Nationalparks.

3.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden auf Grundlage des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 21 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Nördlich des Plangebietes (siehe Anhang, Karte 1) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4008-006 „Hünsberg-Monenberg“ (KREIS COESFELD 2004).

Das Schutzgebiet liegt westlich von Coesfeld und nördlich von Stevede und umfasst im wesentlichen das Waldgebiet des Coesfelder Heide. Die Schutzausweisung erfolgte aufgrund der § 21 a – c LG NW und entspricht der Ausweisung des Entwicklungszieles 1.3 „Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft unter Besonderer Berücksichtigung der Ordnung und Weiterentwicklung der Erholungsfunktion“. Die Festsetzung der Fläche dient dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie weiterer Landschaftsbestandteile und –strukturen wie Hügel, Dünen, Heideresten usw., dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse sowie der Sicherung des Waldbestandes als Erholungsraum (KREIS COESFELD 2004).

3.3.5 gesetzlich geschützte Biotope

Als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) werden auf Grundlage des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 23 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz der Landschaftsbestandteile kann sich auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken und der Schutzzweck ist u.a. das Sicherstellen und das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, womit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken angesprochen sind.

Im Plangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

3.3.6 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 14 Landeswassergesetz (LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können anstelle eines Verbots auch verpflichtet werden, Handlungen in einer bestimmten Weise durchzuführen, insbesondere können an Stelle eines Verbots des Aufbringens von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Gülle Festlegungen getroffen werden, dass die Grundstücke nur in bestimmter Weise genutzt werden können. Regelungen nach den Sätzen 2 bis 4 können auch im Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Satz 1 festgesetzt ist. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

3.3.7 Kulturgüter, Denkmale + Bodendenkmale

Aus dem Plangebiet sind laut und Informationen der Unteren Denkmalbehörde Stadt Coesfeld (Richter, mündl.) keine Kulturgüter, Denkmale und Bodendenkmale bekannt.

4. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Boden

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

Da keine gravierenden Änderungen innerhalb des Plangebietes geplant sind, sind die möglichen Umweltauswirkungen auf den Boden als gering anzusehen.

4.2 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser und Fließgewässer)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

Da keine gravierenden Änderungen innerhalb des Plangebietes geplant sind, sind die möglichen Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt als gering anzusehen.

4.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

Da keine gravierenden Änderungen innerhalb des Plangebietes geplant sind, sind die möglichen Umweltauswirkungen auf Klima und Lufthygiene nicht als gravierend anzusehen.

4.4 Auswirkungen auf Flora, Fauna und Biotope

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

Da keine gravierenden Änderungen innerhalb des Plangebietes geplant sind, sind die möglichen Umweltauswirkungen auf Flora, Fauna und Biotope nicht als gravierend anzusehen.

4.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

Da keine gravierenden Änderungen innerhalb des Plangebietes geplant sind, sind die möglichen Umweltauswirkungen als gering anzusehen. Eine Begrünung des Eingangs- und Parkplatzbereiches würde für eine Verbesserung des Landschaftsbildes sorgen.

4.6 Auswirkungen auf Kulturgüter

Aus dem Plangebiet sind keine Kulturgüter bekannt.

4.7 Auswirkungen auf den Menschen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, die in Teilbereichen seit 40 Jahren besteht und betrieben wird. Die Merkmale des Vorhabens sind unter Punkt 2 „Beschreibung des Vorhabens“ erläutert.

Da keine gravierenden Änderungen innerhalb des Plangebietes geplant sind, sind die möglichen Umweltauswirkungen auf den Menschen als gering anzusehen.

5. Gesamteinschätzung

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung, in der die letzten Parzellen vor rund 25 Jahren bebaut und bezogen wurden. Der Großteil des Gebietes ist älter und einige der Parzellen wurden bereits vor über 40 Jahren erst als Campingplatz und später als Wochenendhausgebiet genutzt.

Laut Herr Grömping (ULB Kreis Coesfeld) sind die vor 1981 errichteten Parzellen, also ein Großteil des Plangebietes, als Bestand anzusehen, da ab diesem Zeitpunkt die Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW) aufgenommen wurde.

Bei Betrachtung des nach 1981 errichteten Bereiches im Plangebiet und der zukünftig geplanten Maßnahmen innerhalb des Gebietes sind die möglichen Umweltauswirkungen als gering bis nicht gravierend einzuschätzen.

Eine ökologische Aufwertung des Gebietes, zumindest in Teilbereichen, ist anzuraten und sollte angestrebt werden.

6. Literatur

BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS „UVP (BLAK UVP) (2003):

Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten,
20 S.

KREIS COESFELD (2004):

Landschaftsplan Coesfelder Heide – Flamschen. Textliche Darstellung und Festsetzungen mit
Erläuterungen, rechtskräftig seit dem 26.06.1985, 3. Änderung rechtskräftig seit dem 16.08.2004. (2
S. + Karte

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2010):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – www.naturschutzinformationen-nrw.de

STADT COESFELD (1973):

Bebauungsplanes Nr. 54 „Campingplatz Drees“. – www.kreis-coesfeld.de

STADT COESFELD (2010):

Beschlussvorlage 259/2010 der öffentlichen Ausschuss-Sitzung für Umwelt, Planen und Bauen vom
27.10.2010 und des Rates der Stadt Coesfeld vom 11.11.2010

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BODENSCHUTZ BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND
REAKTORSICHERHEIT (WBB) (2000):

Gutachten des wissenschaftlichen Beirats Bodenschutz - Wege zum vorsorgenden Bodenschutz,
Fachliche Grundlagen und konzeptionelle Schritte für eine erweiterte Boden-Vorsorge. Deutscher
Bundestag, Drucksache 14/2834. Berlin.

7. Gesetzestexte

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
- Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

8. Gesprächspartner

- Herr Grömping (ULB Kreis Coesfeld)
- Herr Hellkull (Betreiber des Wochenendhausgebietes Waldfrieden)
- Frau Lammers (Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland)
- Herr Lasogga (ULB Kreis Coesfeld)
- Herr Olthoff (Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld)
- Herr Richter (Unterer Denkmalbehörde Stadt Coesfeld)

9. Verfassererklärung

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde ausgearbeitet von Raum & Form, Büro für Grünplanung und Umweltentwicklung, Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt Helmut Nowak, Daruper Straße 30, 48653 Coesfeld, im Auftrag von Herrn Günter Hellkuhl, Stevede 65, 48653 Coesfeld.

Coesfeld, Februar 2011

Coesfeld, den 09.02.2011



.....
Unterschrift Auftraggeber
Herr Günter Hellkuhl

Coesfeld, den 09.02.2011



.....
Unterschrift Auftragnehmer
Herr Dipl.-Ing. H. Nowak
- LandschaftsArchitekt -



10. Anhang

Allg. Vorprüfung des Einzelfalls
zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 123
Wochenendhausgebiet Waldfrieden

Biotoptypen

Legende

-  Laub- und Laubmischwald (A)
-  Nadelforst (AJ)
-  Felsgehölz (BA0)
-  Baumreihe (BF1)
-  Hecke (BD0)
-  Einzelbaum (BF3)
-  Obstwiese (HK2)
-  Wirtschaftsgrundland (EA0 EB0)
-  Acker (HA0)
-  Kleingartenfläche (HS0)
-  Rasenfläche (HM4)
-  Spielplatz (SP3)
-  Hof- und Wohnfläche (HT0)
-  Gebäude (HN1)
-  Klaranlage (SE8)
-  Lagerplatz versiegelt (HT4)
-  Gewässer (FDD, FM0, FN0)
-  Straßenrand (HC0)
-  Schotterweg + -platz (GF1)
-  Wirtschaftsweg unbefestigt (VB2)
-  Wirtschaftsweg befestigt (VB1)
-  Verkehrsstraße (K54, L554) (VA0)
-  Plangebiet
-  Untersuchungsreihe (500m)
-  Landschaftsschutzgebiet "Hunsberg - Monenberg"
-  Esche (Fraxinus excelsior)
-  Linde (Tilia spec.)
-  Pappel (Populus spec.)
-  Sandbirke (Betula pendula)
-  Schwarzerle (Alnus glutinosa)
-  Stieleiche (Quercus robur)
-  Obstbaum (Malus spec.)
-  Fichte (Picea abies)



Maßstab 1 : 6.000

Karte 1

Auftraggeber: Gunter Heßkuhl
 Auftragnehmer: Raum & Form
 Büro für Raumplanung + Umweltentwicklung
 Daraper Str. 30
 48653 Coesfeld
 Bearbeitung: Dipl. Geogr. / LOK Norbert Menke



Allg. Vorprüfung des Einzelfalls
zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 123
Wochenendhausgebiet Waldfrieden

Biototypen

Legende

	Laub- und Laubmischwald (A)
	Nadelforst (AJ)
	Felgehölz (BA0)
	Baumreihe (BF1)
	Hecke (BD0)
	Einzelbaum (BF3)
	Obstwiese (HK2)
	Wirtschaftsgrünland (EA0 EB0)
	Acker (HA0)
	Kleingartenfläche (HS0)
	Rasenfläche (HM4)
	Spielplatz (SP3)
	Hof- und Wohnfläche (HT0)
	Gebäude (HN1)
	Kläranlage (SE8)
	Lagerplatz versiegelt (HT4)
	Gewässer (FDC FMC FND)
	Straßenrinn (HC0)
	Schotterweg + -platz (GF1)
	Wirtschaftsweg unbefestigt (VB2)
	Wirtschaftsweg befestigt (VB1)
	Verkehrsstraße (K54 L554) (VA0)
	Plangebiet
	Untersuchungsreihe (500m)
	Landschaftsschutzgebiet "Hunsberg - Monenberg"
	Esche (Fraxinus excelsior)
	Linde (Tilia spec.)
	Pappel (Populus spec.)
	Sandbirke (Betula pendula)
	Schwarzerle (Alnus glutinosa)
	Stieleiche (Quercus robur)
	Obstbaum (Malus spec.)
	Fichte (Picea abies)

Karte 1

Auftraggeber

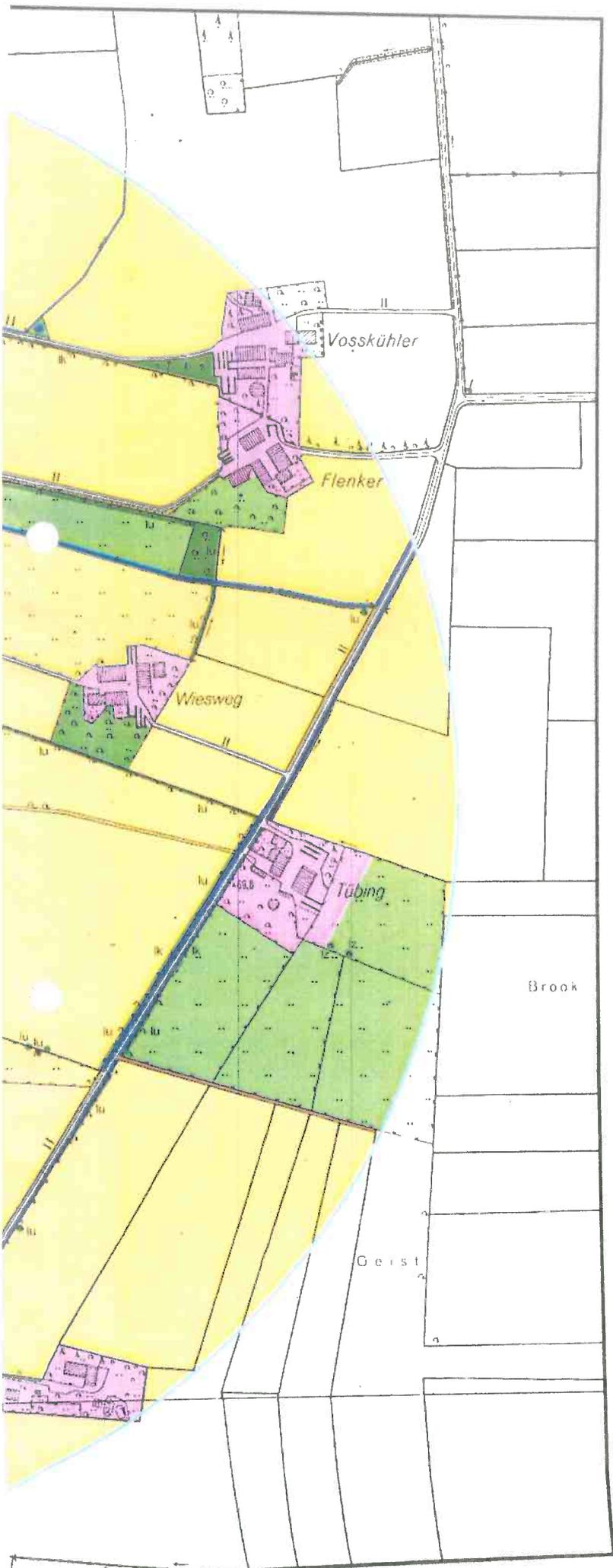
Gunter Hellmuth

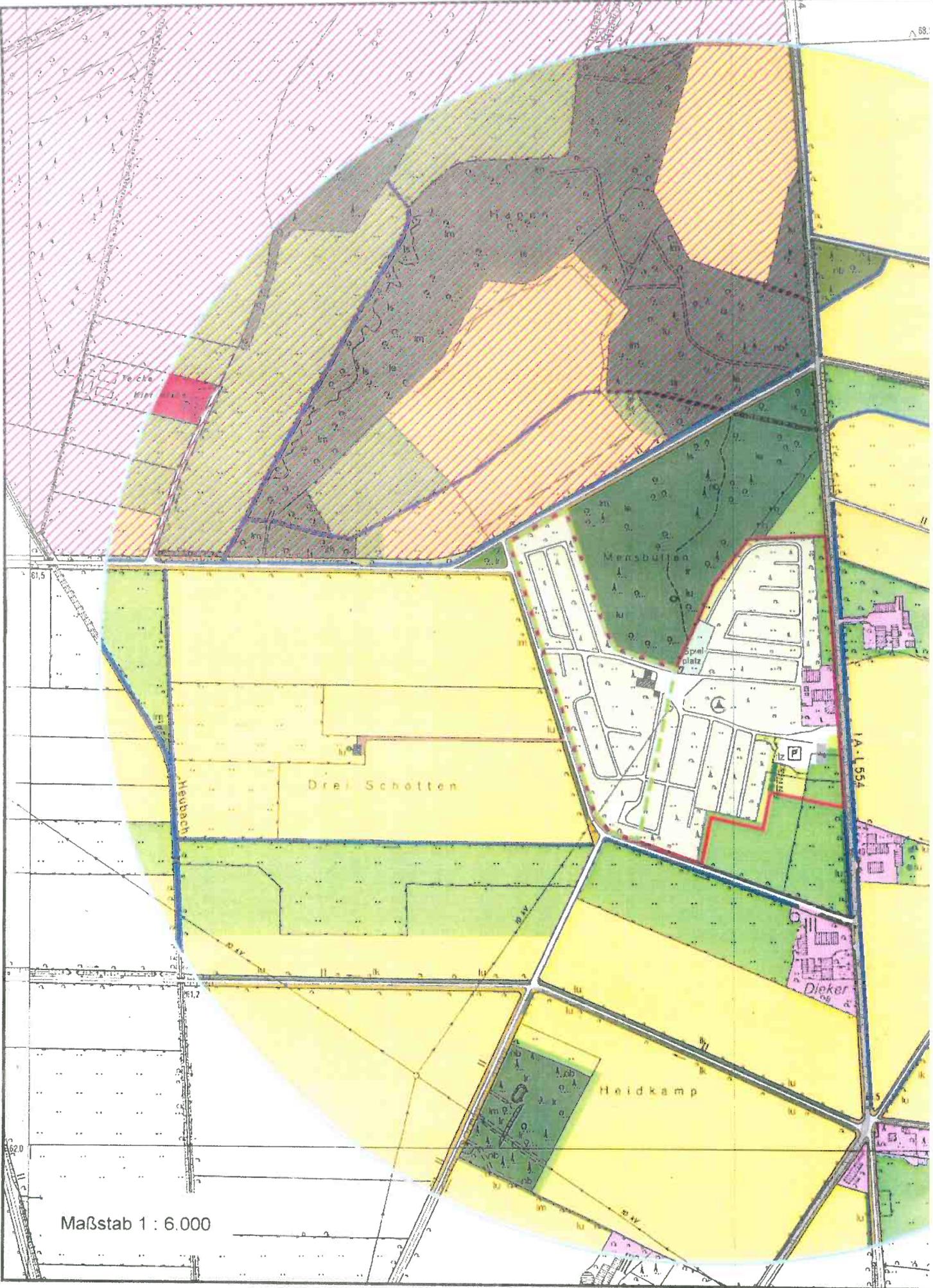
Auftragnehmer

Raum & Form
Büro für Stadtplanung + Umweltentwicklung
Doruper Str. 30
42653 Coesfeld

Bearbeitung

Dipl. Geogr. LGK Norbert Menze





Maßstab 1 : 6.000